

ORGANISATIONSREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2023

2023

DIESES REGLEMENT HÄLT DIE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER EINZELNEN ORGANE UND GREMIEN FEST UND REGELT, WELCHE AUSSCHÜSSE GEBILDET WERDEN.



ORGANISATIONSREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 18. November 2022

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	5
Art. 1 Ziel und Zweck	5
Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen	5
Art. 3 Geltungsbereich	5
Art. 4 Grundlagen	5
Art. 5 Organe	5
B Stiftungsrat	5
Art. 6 Aufgaben und Zuständigkeit	5
Art. 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	8
Art. 8 Konstituierung	8
C Vorsorgeausschuss	8
Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeit	8
Art. 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	9
Art. 11 Konstituierung	9
D Anlageausschuss	9
Art. 12 Aufgaben und Zuständigkeit	9
Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	10
Art. 14 Konstituierung	10
E Prüfungs- und Personalausschuss	10
Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeit	10
Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	11
Art. 17 Konstituierung	12
F Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	12
Art. 18 Revisionsstelle	12
Art. 19 Experte für berufliche Vorsorge	12
G Beauftragte	13
Art. 20 Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)	13
Art. 21 Externer Investment Controller	13

Art. 22	Schätzungsexperten für Immobilienanlagen und für Infrastrukturanlagen	13
Art. 23	Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen	13
Art. 24	Vertrauensärztlicher Dienst	13
H	Operative Führung	14
Art. 25	Geschäftsstelle	14
Art. 26	Geschäftsführer	14
Art. 27	Geschäftsleitung	16
Art. 28	Risikomanagement, Datenschutz und Informationssicherheit	16
I	Gemeinsame Bestimmungen	16
Art. 29	Wahl von Ausschüssen und Präsidien	16
Art. 30	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	17
Art. 31	Sitzungsrhythmus, Einberufung und Durchführung von Sitzungen	17
Art. 32	Präsidialbefugnisse	18
Art. 33	Information	19
Art. 34	Entschädigung	19
Art. 35	Ausbildung	19
Art. 36	Aktenrückgabe	20
Art. 37	Schweigepflicht	20
J	Zeichnungsberechtigung	20
Art. 38	Grundsatz	20
Art. 39	Berechtigte	20
K	Geschäftsbericht	20
Art. 40	Rechnungsjahr	20
Art. 41	Berichtsbestandteile	21
Art. 42	Zuständigkeit	21
L	Finanzielle Planung	21
Art. 43	Periodizität	21
Art. 44	Bestandteile	21
Art. 45	Zuständigkeit	21
M	Internes Kontrollsystem (IKS)	21
Art. 46	Erstellung und Unterhalt	21
Art. 47	Ausführungsvorschriften	22
Art. 48	Information und Berichterstattung	22

N Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	22
Art. 49 Anwendbare Bestimmungen.....	22
O Integritäts- und Loyalitätspflichten	22
Art. 50 Anwendbare Bestimmungen.....	22
P Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 51 Amtsdauer des ersten Stiftungsrates	23
Art. 52 Zusammensetzung des Prüfungs- und Personalausschusses.....	23
Art. 53 Lücken im Reglement	23
Art. 54 Änderung des Reglements	23
Art. 55 Inkrafttreten	23
Q Anhang.....	24

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Grundsätze der Organisation, der Geschäftsordnung und der Zuständigkeiten der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) sowie der Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.
- 2 Die Einzelheiten der Organisation, der Kompetenzordnung und der Handlungsanforderungen werden im Rahmen der reglementarischen Vorgaben in Form von internen Weisungen und Richtlinien geregelt.

Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen jeden Geschlechts zu verstehen.¹
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang II aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Organisationsreglement gilt für alle darin aufgeführten Organe wie auch für alle Mitarbeitenden der BVK.

Art. 4 Grundlagen

Die Organisation der BVK richtet sich nach den Bestimmungen des BVG und der BVV 2, der Stiftungsurkunde sowie des Vorsorgereglements.

Art. 5 Organe

Die Organe der BVK sind:

- a) der Stiftungsrat, mit seinen Ausschüssen,
- b) die Geschäftsstelle, mit den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen und Gremien,
- c) die Revisionsstelle,
- d) der Experte für berufliche Vorsorge.

B Stiftungsrat

Art. 6 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVK und nimmt deren Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der BVK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der BVK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

¹ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

- 2 Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten der BVK, soweit er die Entscheidkompetenz im vorliegenden Reglement oder in den weiteren Reglementen gemäss Anhang I nicht an seine Ausschüsse, an die Stiftungsrats- und Ausschusspräsidien oder an die Geschäftsstelle delegiert hat.²

- 3 Der Stiftungsrat nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems,
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen,
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
 - f) Festlegung der Organisation,
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens,
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information,
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter,
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
 - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer,
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses,
 - n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen,
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen,
 - p) die Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

- 4 Der Stiftungsrat erlässt und ändert die im Anhang I aufgeführten Reglemente, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, und ist namentlich zuständig für:
 - a) die Festlegung der Mindestanforderungen an die Gliederung und Organisation der Geschäftsstelle und an die Regelung der Zeichnungsberechtigung innerhalb derselben,
 - b) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - c) die Festlegung der Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle,
 - d) die jährliche Bestimmung der Revisionsstelle sowie des Experten für berufliche Vorsorge,

² Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

- e) die Bestimmung der Zentralen Depotstelle(n) (Global Custodian) sowie die Ernennung und Abberufung des externen Investment Controllers, der Schätzungsexperten für Immobilienanlagen und für Infrastrukturanlagen sowie der Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen,³
 - f) die Genehmigung des Jahresbudgets und die Abnahme der finanziellen Planung,
 - g) die Abnahme des Geschäftsberichts.
- 5 Darüber hinaus ist der Stiftungsrat insbesondere zuständig für:
- a) das Risikomanagement, den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie die Sicherstellung der Existenz und Wirksamkeit eines Internen Kontrollsystems (IKS),
 - b) die Genehmigung standardisierter Verträge für den Anschluss von Arbeitgebern (Musteranschlussverträge),
 - c) die Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen,
 - d) die Festsetzung der Zinssätze für die Verzinsung der Sparguthaben, soweit sich die Zinssätze nicht aufgrund von Art. 99 und 100 des Vorsorgereglements ergeben,⁴
 - e) die Festsetzung der Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven,
 - f) die Analyse der Ursachen einer allfälligen Unterdeckung und Einleitung von Sanierungsmassnahmen sowie die Sicherstellung der Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit im Sinne von Art. 98-102 des Vorsorgereglements,⁵
 - g) die Kenntnisaufnahme des Berichts des Experten für berufliche Vorsorge,
 - h) die Festlegung der Anlage- und Immobilienstrategie,
 - i) die Veranlassung und Abnahme der für die periodische, mindestens alle 4-5 Jahre stattfindende Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen notwendigen Asset Liability Management Studien (ALM Studien),
 - j) die Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Anlagereglements,
 - k) die Kenntnisaufnahme des Berichts der Revisionsstelle,
 - l) die Organisation und Leitung der Stiftungsratswahlen gemäss Wahlreglement sowie die Beurteilung von Wahlrechtseinsprachen im Sinne von Art. 31 des Wahlreglements,
 - m) die Kontrolle der Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten sowie das Ergreifen von Sanktionen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
 - n) die Behandlung von Einsprachen im Sinne von Art. 23 des Teilliquidationsreglements.
- 6 Der Stiftungsrat bildet und bestellt die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Ausschüsse:
- a) Vorsorgeausschuss,
 - b) Anlageausschuss,
 - c) Prüfungs- und Personalausschuss.

³ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

⁴ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

⁵ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

Art. 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, wovon 9 Arbeitnehmer- und 9 Arbeitgebervertreter.
- 2 Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren nach Massgabe des Wahlreglements gewählt.
- 3 Die Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 8 Konstituierung

- 1 Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von 4 Jahren den Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Ist der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, so muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt. Nach der Hälfte der Amtsdauer geht das Präsidium automatisch vom Präsidenten an den Vizepräsidenten über und umgekehrt.
- 2 Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

C Vorsorgeausschuss

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Vorsorgeausschuss befasst sich mit der Passivseite der BVK Bilanz und dem damit verbundenen Angebot an Vorsorgeprodukten.
- 2 Der Ausschuss entscheidet über die Lückenfüllung im Einzelfall im Sinne von Art. 113 des Vorsorgereglements, Art. 26 des Teilliquidationsreglements und Art. 15 des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über den Einkauf der Arbeitgeber gemäss Art. 112 Abs. 2-3 des Vorsorgereglements.⁶
- 3 Der Ausschuss bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor:
 - a) die Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge,
 - b) die Kenntnisnahme des versicherungstechnischen Expertenberichts,
 - c) die Genehmigung der Musteranschlussverträge,
 - d) Anpassungen der versicherungstechnischen Grundlagen,
 - e) Anpassungen des Vorsorgereglements, des Teilliquidationsreglements und des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen,
 - f) die Festlegung der reglementarischen Beitrags- und Zinssätze,
 - g) die Festlegung der Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven,
 - h) die Behandlung von Einsprachen im Sinne von Art. 23 des Teilliquidationsreglements.

⁶ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

Art. 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Vorsorgeausschuss besteht aus 6 Mitgliedern (je 3 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgebervertreter), welche vom Stiftungsrat aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von in der Regel 4 Jahren gewählt werden.
- 2 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Der Leiter der Abteilung Vorsorge Service der Geschäftsstelle nimmt in der Regel mit beratender Funktion Einsitz, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 11 Konstituierung

Der Vorsorgeausschuss wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

D Anlageausschuss

Art. 12 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Anlageausschuss befasst sich als für die Vermögensbewirtschaftung verantwortliches Fachorgan mit der Aktivseite der BVK Bilanz. Er bereitet alle anlagerelevanten Beschlüsse des Stiftungsrates vor und leitet und überwacht deren Vollzug.
- 2 Der Ausschuss entscheidet über:
 - a) die Definition des operativen Anlageprozesses,
 - b) die Definition der Mandatsrichtlinien für die interne und externe Vermögensbewirtschaftung,
 - c) die Auftragserteilung an interne Manager der Geschäftsstelle und die Freigabe zur Mandatsvergabe an externe Dienstleister,
 - d) Sachgeschäfte nach Massgabe des Anlagereglements,
 - e) den Prozess zur Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 und 33 des Anlagereglements,
 - f) die Lückenfüllung im Einzelfall im Sinne von Art. 36 des Anlagereglements.
- 3 Der Ausschuss bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor:
 - a) die Bestimmung der Zentralen Depotstelle(n) (Global Custodian),
 - b) die Ernennung und Abberufung des externen Investment Controllers, der Schätzungsexperten für die Liegenschaften sowie der Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen,
 - c) Sachgeschäfte nach Massgabe des Anlagereglements,
 - d) anlage- und immobilienstrategische Entscheide sowie Anpassungen des Anlagereglements,
 - e) die Veranlassung und Abnahme der für die periodische, mindestens alle 4-5 Jahre stattfindende Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen notwendigen ALM Studien,

- f) die Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Anlagereglements.
- 4 Der Ausschuss stellt die Einhaltung des Anlageprozesses sicher.

Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Anlageausschuss besteht aus 6 Mitgliedern (je 3 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgebervertreter), welche vom Stiftungsrat aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von in der Regel 4 Jahren gewählt werden.
- 2 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Die Leiter der Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle nehmen in der Regel mit beratender Funktion Einsitz, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 14 Konstituierung

Der Anlageausschuss wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

E Prüfungs- und Personalausschuss

Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Prüfungs- und Personalausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie mit Revisions- und personellen Fragen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Antragstellung zu allen Geschäften des Stiftungsrates, welche nicht in den Aufgabenbereich des Vorsorgeausschusses oder des Anlageausschusses fallen.
- 2 Der Ausschuss entscheidet über:
 - a) die Qualifikation des Geschäftsführers,
 - b) die Ernennung und Abberufung der Abteilungsleiter der Geschäftsstelle sowie des aus deren Kreis zu bestimmenden Stellvertreters des Geschäftsführers und der aus deren Kreis zu bestimmenden Mitglieder der Geschäftsleitung (auf Antrag des Geschäftsführers),
 - c) die Genehmigung des von der Geschäftsstelle auf der Basis der vom Stiftungsrat vorgegebenen Grundzüge zu erlassenden Personalreglements,
 - d) die Grundzüge der Rapportierung über Einladungen zu Geschäftsessen im Sinne von Art. 15 Abs. 3 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,⁷
 - e) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen betreffend die Person des Geschäftsführers im Sinne von Art. 12 Abs. 3 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,⁸

⁷ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

⁸ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

- f) das Ergreifen von Sanktionen bis hin zu Ermahnungen oder Verwarnungen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
 - g) die Lückenfüllung im Einzelfall im Sinne von Art. 53 des vorliegenden Reglements sowie Art. 32 des Reglements über Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und Art. 38 des Wahlreglements.⁹
- 3 Der Ausschuss bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor:
- a) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - b) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle,
 - c) die Genehmigung des Jahresbudgets und die Abnahme der finanziellen Planung,
 - d) Anträge der Geschäftsstelle über nicht budgetierten Aufwand, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung steht,
 - e) die Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle,
 - f) die Abnahme des Geschäftsberichts,
 - g) die Abnahme der Berichterstattung über das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem (IKS) sowie über den Datenschutz,
 - h) die Festlegung der Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle,
 - i) die mit der Organisation und Leitung der Stiftungsratswahlen zusammenhängenden Entscheide und Veranlassungen und insbesondere die Fällung von Einspracheentscheiden im Sinne von Art. 31 des Wahlreglements,
 - j) das Ergreifen über Ermahnungen oder Verwarnungen hinausgehender Sanktionen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
 - k) Anpassungen des Organisationsreglements, des Wahlreglements, des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie des Reglements über den Datenschutz und die Informationssicherheit.
- 4 Der Ausschuss stellt die Einhaltung der Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sicher.

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Prüfungs- und Personalausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates sowie 4 weiteren Mitgliedern (je 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertreter), welche vom Stiftungsrat aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von in der Regel 4 Jahren gewählt werden.
- 2 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Der Leiter Risikomanagement nimmt bei der Vorbereitung der Abnahme des Geschäftsberichts und im Rahmen der Berichterstattung über das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem (IKS) sowie über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten Einsitz,

⁹ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

jedoch ohne Stimmrecht. Darüber hinaus wird er bei der Behandlung von in seinen Aufgabenbereich fallenden Belangen in der Regel beigezogen.

Art. 17 Konstituierung

Der Prüfungs- und Personalausschuss wird vom Vizepräsidenten des Stiftungsrates präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst.

F Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Art. 18 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird für die Dauer von jeweils 1 Jahr bestimmt.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung, die Alterskonten und die Organisation, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage. Im Weiteren prüft sie, ob die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 50 eingehalten wurden und nimmt die darüber hinaus vorgeschriebenen Prüfungen vor. Sie hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.
- 3 Die Revisionsstelle darf gegenüber der BVK und den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Geschäftsstelle nicht weisungsgebunden sein und ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 19 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Für die Dauer von jeweils 1 Jahr wird ein zugelassener Experte für berufliche Vorsorge bestimmt.
- 2 Der Experte überprüft periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre und im Falle einer Unterdeckung jährlich, ob die BVK jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er erstellt jährlich die versicherungstechnische Bilanz, welche integrierender Bestandteil des Geschäftsberichts bildet. Darüber hinaus berät er den Stiftungsrat und die zuständigen Ausschüsse sowie die Geschäftsstelle insbesondere in Fragen der Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen, der Beitragsfestsetzung sowie der Rückstellungs- und Reservepolitik.
- 3 Der Experte muss unabhängig sein und darf gegenüber der BVK und den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Geschäftsstelle nicht weisungsgebunden sein.
- 4 Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt an den Sitzungen des Vorsorgeausschusses mit beratender Stimme teil.

G Beauftragte

Art. 20 Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)

- 1 Es werden eine oder mehrere Banken als zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian) bestimmt.
- 2 Die Zentrale(n) Depotstelle(n) (Global Custodian) wird bzw. werden zur Verwahrung des beweglichen Vermögens eingesetzt.

Art. 21 Externer Investment Controller

- 1 Es wird eine juristische Person als unabhängiger externer Investment Controller ernannt.
- 2 Das externe Investment Controlling besorgt die Berichterstattung an den Anlageausschuss über die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie der gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften und ist zuständig für die nachgelagerte Überwachung der Strategie- und Prozessumsetzung, der internen und externen Vermögensbewirtschaftung sowie der Richtlinieneinhaltung.

Art. 22 Schätzungsexperten für Immobilienanlagen und für Infrastrukturanlagen¹⁰

- 1 Auf Antrag der Geschäftsstelle werden bis 5 natürliche oder juristische Personen als unabhängige und ständige Schätzungsexperten für Immobilienanlagen und für Infrastrukturanlagen ernannt. Die Personalien dieser Personen sowie derjenigen, die für die juristischen Personen handeln, sind im Geschäftsbericht zu nennen.
- 2 Die Schätzungsexperten sind für die jährlichen Marktwertschätzungen gemäss Anlagereglement zuständig.

Art. 23 Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen

- 1 Zur Unterstützung des Anlageausschusses können maximal je 2 Fachexperten für Kapitalanlagen bzw. für Immobilienanlagen ernannt werden.
- 2 Die Fachexperten nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Vertrauensärztlicher Dienst

- 1 Zur Unterstützung der Verwaltung bei der Feststellung des Vorhandenseins und des Grades der Berufs- und Erwerbsinvalidität werden Vertrauensärzte ernannt.
- 2 Die Ernennung erfolgt in der für die geordnete Abwicklung der Leistungsverwaltung notwendigen Anzahl und unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachrichtungen.

¹⁰ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

H Operative Führung

Art. 25 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse und besorgt die laufenden Geschäfte der BVK. Sie orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über besondere Vorkommnisse.
- 2 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet und ist mindestens in folgende Abteilungen gegliedert:
 - a) Vorsorge,
 - b) Asset Management,
 - c) Real Estate Management.
- 3 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der direkt dem Geschäftsführer unterstellt ist. Der Stellvertreter des Geschäftsführers leitet eine der Abteilungen.
- 4 Die Einzelheiten der Gliederung und Organisation der Geschäftsstelle sowie der Kompetenzen innerhalb der Geschäftsstelle werden durch interne Weisungen und Richtlinien geregelt.
- 5 Für die Geschäftsstelle wird ein Personalreglement erlassen. Der Personalbestand und die Lohnfestsetzung richten sich nach dem Personalreglement sowie nach dem vom Stiftungsrat genehmigten Jahresbudget.

Art. 26 Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer ist Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle.
- 2 Der Geschäftsführer trägt die operative Gesamtverantwortung, koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und sorgt dafür, dass die vorhandenen Ressourcen optimal zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- 3 Dem Geschäftsführer steht folgende Ausgabenkompetenz zu:
 - a) budgetierter Aufwand,
 - b) nicht budgetierter einmaliger Aufwand, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung steht, in jährlicher Höhe bis CHF 500'000.-,
 - c) nicht budgetierter wiederkehrender Aufwand, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung steht, in jährlicher Höhe bis CHF 250'000.-.

Der Prüfungs- und Personalausschuss ist über Entscheide betreffend nicht budgetierter Ausgaben zeitnah zu informieren.

- 4 In Absprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates legt der Geschäftsführer die Gliederung und Organisation der Geschäftsstelle fest und delegiert Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung, die Abteilungsleiter und Mitarbeitende der BVK.

- 5 Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass und die Änderung aller internen Weisungen und Richtlinien, wie namentlich der zur Umsetzung der gliederungsmässigen und organisatorischen Festlegungen erforderlichen Kompetenzen- und Unterschriftenregelung innerhalb der Geschäftsstelle,
 - b) die Regelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS),
 - c) den Erlass und die Änderung des Personalreglements nach Massgabe der Vorgaben des Stiftungsrates,
 - d) das Vorliegen von Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge für alle zur Anwendung kommenden Vorsorgepläne sowie den einheitlichen, gesetzes- und reglementskonformen Vollzug der Festlegung der Versicherungsverhältnisse und der -ansprüche,
 - e) die Erstellung des Jahresbudgets und der finanziellen Planung,
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichts,
 - g) den Erlass der Musteranschlussverträge,
 - h) den Abschluss und die Auflösung von Anschlussverträgen,
 - i) die Bewilligung von Ausnahmen von der Beitrittspflicht im Sinne von Art. 5 Abs. 6 des Vorsorgereglements,
 - j) die Ernennung und Abberufung von Vertrauensärzten im Sinne von Art. 42 Abs. 2 und 44 Abs. 3 des Vorsorgereglements,¹¹
 - k) die Sicherstellung der kasseninternen Rechtspflege im Sinne von Art. 107 des Vorsorgereglements,¹²
 - l) die Erteilung von Ausnahmbewilligungen für Mitarbeitende der BVK im Sinne von Art. 12 Abs. 3 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,¹³
 - m) die Prüfung und Ergreifung von Sanktionen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
 - n) die Prüfung von und den Entscheid über Fragen der Teilliquidation sowie die Sicherstellung der entsprechenden Informationsbesorgung im Sinne von Art. 14 und 21 des Teilliquidationsreglements,
 - o) die Antragstellung zuhanden des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse.
- 6 In Absprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates stellt der Geschäftsführer die externe und interne Kommunikation sicher und gewährleistet insbesondere die Information der Versicherten und Arbeitgeber.
- 7 Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates sowie dessen Ausschüssen mit beratender Stimme teil und übt seine beratende Stimme auch bei der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg aus.

¹¹ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

¹² Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

¹³ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

Art. 27 Geschäftsleitung

- 1 Der Geschäftsführer und die dazu bestimmten Abteilungsleiter bilden zusammen die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle.
- 2 Die Geschäftsleitung ist für die ihr vom Geschäftsführer zugewiesenen Aufgaben zuständig und hat die ihr von ihm zugewiesenen Kompetenzen.
- 3 Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Rahmen der reglementarischen und weisungsmässigen Vorgaben selbst.
- 4 Aus besonderem Anlass und mit Entscheid der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Geschäftsleitung direkt beim Stiftungsrat bzw. dessen Prüfungs- und Personalausschuss Antrag stellen.
- 5 Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten die BVK nach aussen.

Art. 28 Risikomanagement, Datenschutz und Informationssicherheit

- 1 Die Geschäftsstelle unterhält ein internes Risikomanagement. Das Risikomanagement führt einen regelmässigen Dialog mit der Geschäftsleitung und erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht. Der Leiter Risikomanagement rapportiert im Rahmen der Linienorganisation. Er kann direkt dem Geschäftsführer und in besonderen Fällen direkt dem Präsidenten des Prüfungs- und Personalausschusses oder dem Präsidenten des Stiftungsrates rapportieren.
- 2 Die Geschäftsstelle stellt den Datenschutz sicher und sorgt für die Gewährleistung der Informationssicherheit. Sie sorgt dafür, dass die Datenschutzberatung ihre Funktion fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben kann und keine Tätigkeiten ausübt, die mit ihren Aufgaben als Datenschutzberatung unvereinbar sind. Die Datenschutzberatung erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht. Sie rapportiert im Rahmen der Linienorganisation und kann direkt dem Geschäftsführer sowie in besonderen Fällen direkt dem Präsidenten des Prüfungs- und Personalausschusses oder dem Präsidenten des Stiftungsrates rapportieren.

I Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 Wahl von Ausschüssen und Präsidien

- 1 Die zur Bestellung der Stiftungsratspräsidien (Präsident und Vizepräsident) sowie der Ausschüsse und deren Präsidien (Präsident und Vizepräsident) erforderlichen Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern die absolute Mehrheit der jeweiligen Mitglieder nicht geheime Wahl beschliesst.
- 2 In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Protokollführer das Los. Für den zweiten und dritten Wahlgang sind neue Kandidaturen zulässig.
- 3 Liegen gleich viele oder weniger Kandidaturen vor, als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben:
 - a) im Stiftungsrat, wenn mindestens 5 Arbeitnehmer- und 5 Arbeitgebervertreter anwesend sind,
 - b) in den Ausschüssen des Stiftungsrates sowie in der Geschäftsleitung, wenn mindestens die Mehrheit der betreffenden Mitglieder anwesend ist.
- 2 Sind an Sitzungen des Stiftungsrats nicht gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter anwesend, wird die Beratung und Abstimmung über einzelne Traktanden auf einstimmigen Antrag der jeweils anwesenden Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter einmalig auf die nächste Sitzung vertagt. Die solchermaßen vertagten Geschäfte werden spätestens innert 3 Monaten wieder aufgenommen.
- 3 Die Beschlüsse kommen zustande, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft auf die nächste Sitzung vertagt und spätestens innert 3 Monaten wieder aufgenommen. Bei der Wiederaufnahme entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. des vorsitzenden Mitglieds.
- 4 Auf Verlangen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- 5 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kommt nur zustande, wenn ihm 2/3 aller Mitglieder zustimmen.
- 6 Die Sitzungs- und Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren, die Zirkularbeschlüsse im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung.

Art. 31 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- 1 Der Stiftungsrat, dessen Ausschüsse sowie die Geschäftsleitung tagen periodisch, so oft es der geordnete Geschäftsgang erfordert, in der Regel mindestens:
 - a) der Stiftungsrat und seine Ausschüsse alle 3 Monate,
 - b) die Geschäftsleitung monatlich.
- 2 Die Sitzungen werden einberufen:
 - a) im Stiftungsrat durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer bzw. bei Abwesenheit oder Verhinderung durch dessen Stellvertreter,
 - b) in den Ausschüssen des Stiftungsrats durch den Präsidenten des jeweiligen Ausschusses,
 - c) in der Geschäftsleitung durch den Geschäftsführer bzw. bei Abwesenheit oder Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Sitzungen des Stiftungsrates, seiner Ausschüsse und der Geschäftsleitung werden auch einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder verlangt wird.

- 3 Das Stiftungsratspräsidium bestimmt den Tagungsort der Sitzungen des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse, der Geschäftsführer den Tagungsort der Sitzungen der Geschäftsleitung. Die Sitzungen des Stiftungsrates, seiner Ausschüsse und der Geschäftsleitung werden grundsätzlich in den Räumlichkeiten am Sitz der BVK durchgeführt. Ausnahmsweise können sie an anderen Tagungsorten durchgeführt werden, wobei durch die Festlegung des Tagungsortes für keinen Teilnehmer die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschwert werden darf.
- 4 Die Sitzungsdurchführung erfolgt grundsätzlich physisch unter Anwesenden. Das Stiftungsratspräsidium (betreffend Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen) bzw. der Geschäftsführer (betreffend Geschäftsleitungssitzungen) können vorsehen, dass ausnahmsweise Sitzungen virtuell mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden (virtuelle Sitzungsdurchführung) oder einzelne Stiftungsrats- und Ausschussmitglieder bzw. Geschäftsleitungsmitglieder, die nicht physisch am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Sitzungsdurchführung). Eine ausnahmsweise Durchführung virtueller Sitzungen und vereinzelter Rechtsausübung auf elektronischem Weg findet nur statt, wenn dies objektiv unerlässlich oder dringend geboten ist.
- 5 Bei der Verwendung elektronischer Mittel zur Sitzungsdurchführung bzw. -teilnahme ist sicherzustellen, dass die Identität sämtlicher Teilnehmer feststeht, deren Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann sowie das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten während der Sitzung technische Probleme auf, so dass die Sitzung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, ist sie zu wiederholen, wobei Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst worden sind, gültig bleiben. Die Art und der Ort der Sitzung sind im Protokoll festzuhalten, ebenso relevante technische Probleme, die bei der Sitzungsdurchführung auftreten.
- 6 Die schriftliche Sitzungseinladung (per Post und/oder elektronisch) an die Mitglieder des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse hat unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- 7 Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktanden stellen. Diesen Anträgen wird stattgegeben, wenn nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt.

Art. 32 Präsidialbefugnisse

- 1 Der Präsident des Stiftungsrates bzw. die Präsidenten der Stiftungsratsausschüsse treffen in dringlichen Fällen vorläufig die nötigen Regelungen und Entscheidungen.
- 2 Die getroffenen Präsidialanordnungen werden dem Stiftungsrat bzw. dessen Ausschüssen umgehend in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an der nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung unterbreitet.

Art. 33 Information

- 1 Die Protokolle und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern der jeweiligen Gremien bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme offen. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Einblick in die Protokolle der Stiftungsratsausschüsse.
- 2 Die Präsidenten der Stiftungsratsausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an den Stiftungsrat. Die von Ausschüssen getroffenen Regelungen und Entscheidungen sind dem Stiftungsrat an der nächstfolgenden Sitzung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Unerwartete Vorkommnisse werden dem Stiftungsrat von den Ausschüssen sofort zur Kenntnis gebracht.

Art. 34 Entschädigung

- 1 Die jährliche Pauschalentschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt:

a) Präsident:	CHF	30'000.-
b) Vizepräsident:	CHF	24'000.-
c) Mitglieder:	CHF	18'000.-

diejenige der Mitglieder des Vorsorgeausschusses sowie des Prüfungs- und Personalausschusses zusätzlich:

a) Präsident:	CHF	12'000.-
b) Vizepräsident:	CHF	8'000.-
c) Mitglieder:	CHF	6'000.-

sowie diejenige der Mitglieder des Anlageausschusses zusätzlich:

a) Präsident:	CHF	18'000.-
b) Vizepräsident:	CHF	12'000.-
c) Mitglieder:	CHF	9'000.-

- 2 Pro Sitzung des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse wird ungeachtet der Verwendung elektronischer Mittel zur Sitzungsdurchführung bzw. -teilnahme ein Sitzungsgeld von CHF 600.- ausbezahlt, womit alle Aufwendungen und Auslagen für die Sitzungsvorbereitung und -teilnahme abgegolten sind. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.
- 3 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die ihnen ausgerichteten jährlichen Pauschalentschädigungen im Rahmen der statutarischen und reglementarischen Grundlagen bei der BVK berufsvorsorgeversichert.

Art. 35 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung der gewählten Stiftungsräte wird fallweise intern durch die Geschäftsstelle und/oder durch externe Anbieter gewährleistet.
- 2 Die Kurskosten externer Ausbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Stiftungsratsstätigkeit werden von der BVK übernommen. Entschädigungen werden für die Ausbildung keine ausgerichtet. Der Aufwand für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und das

Selbststudium ist mit der jährlichen Pauschalentschädigung gemäss Art. 34 Abs. 1 abgegolten.

Art. 36 Aktenrückgabe

Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, sind die als vertraulich gekennzeichneten Akten zu vernichten.

Art. 37 Schweigepflicht

Die Organe der BVK sowie alle mit der Verwaltung betrauten Personen sind zur strikten Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Rentner, der Hypothekarneher sowie über alle Geschäftsvorfälle verpflichtet, insbesondere auch gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern und den Arbeitnehmerorganisationen.

J Zeichnungsberechtigung

Art. 38 Grundsatz

Alle verpflichtenden Schriftstücke der BVK sind kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

Art. 39 Berechtigte

- 1 Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Stiftungsrates, die im Handelsregister mit Zeichnungsberechtigung eingetragen sind, der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter sowie alle übrigen Abteilungsleiter der Geschäftsstelle, deren Zeichnungsberechtigungen ebenfalls im Handelsregister einzutragen sind.
- 2 Die Mitglieder des Stiftungsrates, die im Handelsregister mit Zeichnungsberechtigung eingetragen sind, der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer und sein Stellvertreter sowie der Leiter der Abteilung Asset Management und der Leiter der Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle sind für Grundbuchgeschäfte aller Art (Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken, Anmeldung von grundbuchlichen Eintragungen, Vor- und Anmerkungen sowie von Löschungen von solchen usw.) zeichnungsberechtigt.
- 3 Zeichnungsberechtigt sind weiter die mit der Verwaltung beauftragten Mitarbeitenden der BVK, welche in der Regel nicht im Handelsregister eingetragen werden. Die Kompetenz- und Unterschriftenregelung im Einzelnen erfolgt in Form einer internen Weisung der Geschäftsstelle. Gestützt darauf werden, soweit für den geordneten Geschäftsgang erforderlich und den Rechtsverkehr nötig, General- oder Spezialhandlungsvollmachten ausgestellt. Bei Bedarf können Mitarbeitende der BVK mit Kollektiv-Prokura ins Handelsregister eingetragen werden.

K Geschäftsbericht

Art. 40 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und dauert somit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 41 Berichtsbestandteile

- 1 Der Geschäftsbericht setzt sich aus dem Rechenschaftsbericht und dem Jahresbericht zusammen, der die detaillierte Jahresrechnung und den versicherungstechnischen Teil enthält.
- 2 Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Die Erstellung erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen Swiss GAAP FER 26.
- 3 Der versicherungstechnische Teil beinhaltet die versicherungstechnische Bilanz mit Erläuterungen zur Bestandesentwicklung.

Art. 42 Zuständigkeit

Der jährliche Rechnungsabschluss auf den 31. Dezember und die jährliche Erstellung des Geschäftsberichts obliegen der Geschäftsstelle.

L Finanzielle Planung

Art. 43 Periodizität

Die finanzielle Planung erfolgt einmal jährlich, in der Regel im dritten Quartal des laufenden Rechnungsjahres.

Art. 44 Bestandteile

Die finanzielle Planung umfasst ein Budget für das Folgejahr sowie einen Finanzplan der nächsten 3 Jahre.

Art. 45 Zuständigkeit

Die Ausgestaltung und Erstellung der finanziellen Planung (Jahresbudget und Finanzplan) obliegt der Geschäftsstelle.

M Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 46 Erstellung und Unterhalt

- 1 Die Geschäftsstelle erstellt und unterhält ein der Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
- 2 Dieses stellt insbesondere sicher, dass:
 - a) die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge zuständigen Organe und die für die Vermögensbewirtschaftung zuständigen Führungsebenen ausreichend über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen informiert sind;
 - b) die Vermögensanlage der reglementarisch festgelegten Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation [SAA] nach Anlagekategorien, inkl. Taktische Bandbreiten) entspricht und

bei der Umsetzung die jeweiligen Mandatierungsstandards sowie die Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien für die interne und externe Vermögensbewirtschaftung beachtet werden;

- c) Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen erbringen, angemessen ausgewählt, instruiert und überwacht werden (Wirksamkeit ausgelagerter Kontrollmassnahmen sowie Einhaltung der Loyalitätspflichten).

Als Informations- und Überwachungsinstrumente dienen interne Analysen, Beobachtungen und Beurteilungen sowie externe Bestätigungen, Expertisen und Studien.

Art. 47 Ausführungsvorschriften

- 1 Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des IKS werden von der Geschäftsstelle durch interne Weisung geregelt.
- 2 Die Weisungen enthalten klare und eindeutige Zuständigkeits- und Kompetenzregelungen (4-Augen-Prinzip, Stellvertretungswesen) sowie angemessene Prozess- und Schlüsselkontrollen (Kontrollpunkte und -nachweise) und sehen systematische Beobachtungs- und Überwachungsprozesse (nachgelagerte Qualitätssicherung) mit periodischer Berichterstattung (quantitative und qualitative Führungsinformationen) vor. Es wird dafür gesorgt, dass das nötige Kontrollbewusstsein allseits vorhanden ist und die internen Kontrollen tatsächlich angewendet und dokumentiert werden.

Art. 48 Information und Berichterstattung

- 1 Die Geschäftsstelle befasst sich regelmässig mit dem Stand und den Resultaten des IKS.
- 2 Im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung informiert die Geschäftsstelle den Prüfungs- und Personalausschuss sowie die Revisionsstelle über den Stand und die Resultate des IKS.

N Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Art. 49 Anwendbare Bestimmungen

Die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Aufbewahrungspflicht und -frist) richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 41 Abs. 8 BVG i.V.m. Art. 27i-j BVV 2).

O Integritäts- und Loyalitätspflichten

Art. 50 Anwendbare Bestimmungen

- 1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.
- 2 Im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) und der Berichterstattung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten wird insbesondere sichergestellt, dass:
 - a) für alle Entscheidungsträger Interessenkonflikte identifiziert und offengelegt werden und dass Massnahmen getroffen werden, um diese zu verhindern;

- b) für alle Entscheidungsträger Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden identifiziert und offengelegt werden;
- c) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

P Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Amtsdauer des ersten Stiftungsrates

Die vierjährige Amtsperiode des ersten Stiftungsrates der BVK beginnt am 1. Juli im Jahr des Eintrages der Stiftung in das Handelsregister.

Art. 52 Zusammensetzung des Prüfungs- und Personalausschusses

Die Erweiterung des Prüfungs- und Personalausschusses von 4 auf 6 Mitglieder erfolgt ab 1. Juli 2023 (Mitte der Amtsperiode 2021-2025).

Art. 53 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 54 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Organisationsreglement vom 22. November 2016 aufgehoben.

Schlussbestimmung zur Änderung vom 19. November 2024

Die Änderung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Stiftungsrat

Stiftung BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Zürich, 18. November 2022

Q Anhang

Anh. I **Übersicht über die Erlasse und Zuständigkeiten**

Stiftungsrat:

- Stiftungsurkunde
- Vorsorgereglement
- Organisationsreglement
- Anlagereglement (inkl. Bewertung von Liegenschaften)
- Teilliquidationsreglement
- Wahlreglement
- Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
- Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen
- Reglement über den Datenschutz und die Informationssicherheit

Prüfungs- und Personalausschuss:

- Personalreglement¹⁴ (Genehmigung)

Geschäftsstelle:

- Personalreglement¹⁵
- Weisungen und Richtlinien
- Organigramm

¹⁴ Heute: Anstellungsreglement.

¹⁵ Heute: Anstellungsreglement.

Anh. II Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden
«Top»	Vorsorgeplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement

After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Februar 2021
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)

bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informations-	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssi-
sicherheitsreglement	cherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)

FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere

Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenver-ordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer

OAK BV o.ä. OR	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge oder ähnlich Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungs- alter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenz- alter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner resp.	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten) respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionel-

	len Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft ab 1. Januar 2020
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit